

Veröffentlicht am: 10/01/2020

Fahrrad oder Roller? Ab diesem Jahr sind sie gleichwertig

Alle Massenmedien haben die Nachricht verbreitet, dass es in diesem Jahr keine Hindernisse mehr für das **Reisen mit dem Elektroroller zu** geben scheint, dem Mittel der individuellen Mobilität, das in allen europäischen Großstädten vorherrscht, praktisch und ökologisch und vor allem sehr modisch ist jung grün orientiert.



In Artikel 1 Absatz 75 des Haushaltsgesetzes 2020 wurde der Wunsch der Regierung, konkrete Anreize für eine nachhaltige und geteilte Mobilität zu schaffen, offiziell gemacht, und zwar in diesem Sinne - unter Umgehung aller "Wenn" und "Aber", die in der vorherigen behördlichen Mitteilung vom Argument des Verkehrsministeriums (das in [unserem Artikel](#) kommentierte [MIT-Dekret Nr. 229 vom 4. Juni 2019](#)) - **Der Fahrer eines Elektrorollers wird zum privilegierten Empfänger der Konzession, um wie jedes gewöhnliche Fahrrad auf der Straße fahren zu können**. Man könnte fragen ... aber mit all den Ehren und Belastungen des Falles? Dies ist noch nicht bekannt.

Denn wenn Fahrräder auf der Straße fahren können, müssen sie spezifische Konstruktions- und Funktionsmerkmale sowie bestimmte Ausrüstungsgegenstände aufweisen, wie sie in der Kunst festgelegt sind. 68 der Straßenverkehrsordnung, für Roller noch sind diese Eigenschaften nicht bekannt.

Ebenso wenig ist klar, ob bestimmte Grenzen der Form oder Geschwindigkeit einzuhalten sind oder ob es möglich ist, auf irgendeine Form von wirtschaftlichem Anreiz zuzugreifen, der von den Regionen bereitgestellt wird.

Bis zur Klärung der Angelegenheit, die zumindest darauf ausgerichtet ist, die beiden Bestimmungen der beiden verschiedenen Ministerien zu koordinieren, veröffentlichen wir den Auszug aus dem Bericht des Studienbüros des Parlaments, der auf der Website der Abgeordnetenversammlung verfügbar ist.

Artikel 1 Absatz 75 (Anreize für nachhaltige und gemeinsame Mobilität)

Paragraph 75, der während der Senatsprüfung eingeführt wurde, setzt Elektroroller Velocipedes (Fahrräder) im Sinne der Straßenverkehrsordnung gleich.

Im Einzelnen betrifft die Bestimmung Elektroroller, die innerhalb der Grenzen der Leistung und Geschwindigkeit liegen, die im Ministerialdekret Nr. 229 vom 4. Juni 2019: Dies ist das Dekret, mit dem die Prüfung der elektrischen Mikromobilität gemäß dem Haushaltsgesetz 2019 (Art. 1, Co-102 des Gesetzes Nr. 145/2018) begonnen wurde und das zwischen diesen Bestimmungen gilt die verschiedenen Mikromobilitätsgeräte, auch die Elektroroller mit einer maximalen Leistung des 500W Elektromotors.

Diese Motorroller, für die im Ministerialdekret Geschwindigkeitsbegrenzungen von 6 km / h oder 30 km / h vorgesehen sind (abhängig von den Gebieten, in denen sie zirkulieren), werden daher Velocipedes, d. H. Fahrrädern, gleichgesetzt, die in Artikel 50 definiert sind. der Straßenverkehrsordnung und einschließlich pedalunterstützter Fahrräder. Durch diesen Vergleich wird die Regelung der Zirkulation von Elektrorollern gegenüber der Verordnung des Ministerialdekrets vom 4. Juni 2019 für mikroelektrische Mobilitätsgeräte vereinfacht.

In der Tat sollte daran erinnert werden, dass Artikel 50 des CdS Velocipedes definiert als „Fahrzeuge mit zwei oder mehr Rädern, die ausschließlich mit Muskelantrieb mittels Pedalen oder ähnlichen Vorrichtungen betrieben werden und von Personen im Fahrzeug bedient werden; Pedalunterstützte Fahrräder, ausgestattet mit einem elektrischen Hilfsmotor mit einer maximalen Dauernennleistung von 0,25 KW, dessen Leistung schrittweise verringert und schließlich unterbrochen wird, wenn das Fahrzeug 25 km / h oder früher erreicht, wenn der Radfahrer anhält Reiten. Velocipedes dürfen 1,30 m breit, 3 m lang und 2,20 m hoch sein. Für diese Fahrzeuge ist weder eine Registrierung erforderlich (was die Ausstellung eines Zulassungsdokuments beinhaltet), noch ist es erforderlich, einen Führerschein erworben zu haben. Radfahrer,

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Gleichung von Rollern mit Velocipedes auch die Anwendung von Artikel 68 der Straßenverkehrsordnung auf Scooter beinhaltet, der den Aufbau und die funktionellen Eigenschaften und die Ausstattung der Velocipedes in Bezug auf die Bremsvorrichtungen definiert. auf akustische und visuelle Signale, die sich nicht gut an Roller anpassen.

Daher sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Anwendung von Artikel 68 der Straßenverkehrsordnung für Roller auszuschließen.

Wie bereits erwähnt, wurden in den Städten mit dem Ministerialdekret vom 4. Juni 2019 Experimente mit hauptsächlich elektrisch betriebenen Personenmobilitätsfahrzeugen wie Segways, Hoverboards und Rollern definiert.

Tatsächlich regelt dieses Dekret den Verkehr auf der Straße ausschließlich der folgenden Fahrzeuge für die persönliche Elektromobilität:

Segways, Overboards und Monowheels, die selbstausgeglichene Geräte sind;

- Roller, bei denen es sich um nicht selbstausgeglichene Fahrzeuge handelt und für die eine maximale Elektromotorleistung von 500 W vorgesehen ist. Alle diese Fahrzeuge müssen den Summer haben. Die Geräte müssen den in Anhang 1 des Dekrets angegebenen Konstruktionsmerkmalen entsprechen. Darüber hinaus definiert Anhang 3 des Dekrets die zugehörigen Verkehrszeichen und identifiziert eine Reihe von Sonderzeichen, die die verschiedenen mikroelektrischen Mobilitätsgeräte in den Bereichen angeben, in denen ihre Verbreitung vorgesehen ist. Darüber hinaus können nach Sonnenuntergang nur Geräte zirkulieren, die mit Frontlicht (weiß oder gelb) und Hecklicht (rot oder retroreflektierend) ausgestattet sind. Andernfalls müssen sie von Hand ausgeführt werden. Wenn der Verkehr in Fußgängerzonen erlaubt ist, wird in diesen eine Grenze von 6 km / h festgelegt. Die Bewegung auf Radwegen, Fußgänger- und Radwegen sowie auf Straßen oder Gebieten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km / h für die vorgesehenen Geräte kann zulässig sein. Elektrische Mikromobilitätsgeräte können nur von Erwachsenen oder Minderjährigen zumindest mit einer AM-Lizenz betrieben werden.

Das Ministerialdekret überlässt es den Gemeinden, den Verkehr dieser Geräte auf experimenteller Basis mit eigener Bestimmung zu genehmigen und Bestimmungen für das Parken ausschließlich in städtischen Gebieten und nur für die in der Tabelle in Anhang 2 bis angegebenen Straßenabschnitte festzulegen. In Fußgängerzonen ist die Zirkulation für alle Geräte zulässig, während in Rad- und Fußgängerwegen, auf eigenen oder reservierten Radwegen und in Gebieten 30 und auf Straßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km / h nur eine experimentelle Zirkulation zulässig ist für Segways und Roller, aber nicht für Hoverboards und Monowheels.

Schließlich beachten Sie bitte, dass auf Velocipedes keine Kfz-Steuer (Kfz-Steuer) fällig werden. Die derzeitige Gesetzgebung sieht Befreiungen oder Ermäßigungen der Kraftfahrzeugsteuer für Elektrofahrzeuge vor, für diejenigen, die ausschließlich mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden, und für diejenigen mit Hybridkraftstoff. In dieser Angelegenheit liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Regionen, daher sind diese Zugeständnisse nicht im gesamten Staatsgebiet einheitlich. Artikel 20 des Präsidialdekrets Nr. 39 von 1953 (konsolidierter Text der Kfz-Steuer Gesetze) sieht die Befreiung von der Stempel für fünf Jahre für Autos, Motorräder und Mopeds mit zwei, drei oder vier Rädern vor, die neu von einem Elektromotor angetrieben werden. Viele Regionen sehen für den Zeitraum nach der fünfjährigen Befreiungsfrist Folgendes vor: